

Geschäftsordnung

Status und Gültigkeit

Die Geschäftsordnung regelt die Beziehungen der Mitglieder, der Vereinsorgane, der Geschäftsstelle und weiterer Koordinationsstellen und Gremien des Vereins im Innenverhältnis. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins, sondern ergänzt diese um generelle Regeln und Verfahrensweisen für die praktische Arbeit. Vereins- und satzungsrechtliche Regelungen sind gegenüber den Bestimmungen der Geschäftsordnung vorrangig.

Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihre Zustimmung bzw. durch ihren Beitritt zum Verein die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung an.

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2003 in Kraft. Für Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Geschäftsordnung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Grundsätze der Arbeit im Klima-Bündnis

Grundlage der Arbeit des Klima-Bündnis auf allen Ebenen ist die Satzung, das Klima-Bündnis-Manifest von 1990 und die Klima-Bündnis-Erklärung von 2000.

In der Arbeit des Klima-Bündnis werden folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Nachhaltige Entwicklung und Gerechtigkeit zwischen Nord und Süd sind die Grundsätze, an denen das Klima-Bündnis seine Arbeit ausrichtet.
- Die Zusammenarbeit mit den indigenen Organisationen innerhalb des Klima-Bündnis ist partnerschaftlich und respektiert das Selbstbestimmungsrecht der indigenen Völker.
- Jedes Mitglied des Klima-Bündnis, ob kleine Gemeinde, Landkreis oder Großstadt hat dieselben Rechte und denselben Stellenwert.
- Die Klima-Bündnis-Arbeit sichert und stärkt den europäischen Zusammenhalt. Gleichzeitig berücksichtigt sie nationale, regionale und lokale Besonderheiten und würdigt die Vielfalt der Ansätze.
- Das Klima-Bündnis verpflichtet sich in seiner Arbeit dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit, z. B. indem es eine ausgeglichene Beteiligung in allen Gremien anstrebt.

Regelung der Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist ab 2015 von jeder Kommune und jedem Landkreis in Höhe von 0,0073 Euro pro EinwohnerIn bzw. mindestens in Höhe von 220 Euro und höchstens von 15.000 Euro zu zahlen. Bei weiteren Erhöhungen wird der Beitrag auf vier Stellen hinter dem Komma aufgerundet.

Ab Januar 2010 wird, wenn der Inflationsindex 5% erreicht hat, eine automatische Anpassung um 5% vorgenommen. Der erhöhte Beitrag wird jedoch erst im darauf folgenden Jahr wirksam, damit die Mitgliedskommunen dies in ihrem Haushalt einplanen können. Grundlage für die Berechnung des Inflationsindex ist die Aufstellung durch die Europäische Zentralbank.

Der jeweils aktuelle Mitgliedsbeitrag kann auf der Seite des Klima-Bündnis unter folgendem Link ausgerechnet werden: [Beitrag berechnen](#)

Für Kommunen und Landkreise aus mittel- und osteuropäischen Ländern* beträgt der Mitgliedsbeitrag 50 % des regulären Beitrages. Diese Reduzierung soll bis 2023 gelten¹. Die Völker der Regenwälder sind nicht beitragspflichtig. Die Mitgliedsbeiträge der assoziierten Mitglieder legt der Vorstand fest.



Klima-Bündnis

Geschäftsordnung

European Secretariat

Galvanistr. 28

D-60486 Frankfurt am Main

Tel +49-69-71 71 39-0

Fax +49-69-71 71 39-93

europa@klimabuendnis.org

www.klimabuendnis.org

¹ Beschluss der Mitgliederversammlung Barcelona 2018

*Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Kroatien, Lettland, Litauen, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Montenegro, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Weißrussland

Mitgliederversammlung und Vorstand

Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung findet vorzugsweise zwischen April und Juni in einer der Mitgliedsstädte oder -gemeinden statt. Die geographische Verteilung der Versammlungen soll möglichst ausgewogen sein.

Die Mitgliederversammlung kann zwei verschiedene Arten von Resolutionen verabschieden. Zum einen sind das kurzfristig eingebrachte Vorlagen, die als Resolutionen der Versammlung verabschiedet werden. Zum anderen sind es Klima-Bündnis-Resolutionen, die meist grundlegenderen Charakter haben. Sie müssen vorher allen Mitgliedern zur Kenntnis und Kommentierung gegeben werden und daher spätestens 6 Wochen vor der Jahresversammlung der Europäischen Geschäftsstelle vorliegen, so dass diese dafür sorgen kann, dass sie den Mitgliedern 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes²

Im Vorstand sollen vorrangig politische VertreterInnen der Mitgliedskommunen vertreten sein. Eine möglichst breite und dem Mitgliederstand angemessene geographische Verteilung ist dabei zu berücksichtigen.

Die indigene Partnerorganisation Koordination der Indianerorganisationen des Amazonasbeckens (COICA) soll im Vorstand vertreten sein.³

Bei der Aufstellung indigener KandidatInnen für den Vorstand sind die Vorschläge der COICA maßgeblich.

Wer sich für die Wahl zum Vorstandsmitglied bewerben möchte, hat eine schriftliche Absichtserklärung (auch per Email möglich) bis spätestens sechs Wochen (d. h. 42 Kalendertage) vor dem Tag der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bei der Europäischen Geschäftsstelle des Klima-Bündnis / Alianza del Clima e.V. in Frankfurt am Main in Deutschland einzubringen (es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der Email). Ein Wahlvorschlag kann unter Einhaltung der genannten Bedingungen auch von einer dritten Person eingebracht werden.⁴

Koordinationsstellen und Gremien

Europäische Geschäftsstelle

Die Gesamtkoordination des Klima-Bündnis liegt bei der Europäischen Geschäftsstelle. Sie verwaltet im Auftrag und unter Aufsicht des Vorstandes die satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge und wirbt Drittmittel für europäische Projekte und Projekte der Kooperation mit den indigenen Völkern ein.

Ihre Hauptaufgabe ist die laufende Kommunikation und Zusammenarbeit mit den indigenen Partnern und die Unterstützung der Mitglieder bei der Umsetzung ihrer Ziele durch Erfahrungsaustausch, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Auswertung und Dokumentation der Aktivitäten der Mitglieder, Entwicklung von Handlungsempfehlungen, Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Kampagnen.



Klima-Bündnis

Geschäftsordnung

European Secretariat

Galvanistr. 28

D-60486 Frankfurt am Main

Tel +49-69-71 71 39-0

Fax +49-69-71 71 39-93

europa@klimabuendnis.org

www.klimabuendnis.org

² Anm.: Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine eigene Geschäftsordnung geben.

³ Beschluss der Mitgliederversammlung Graz 2002

⁴ Beschluss der Mitgliederversammlung Graz 2002

Regionale und nationale Koordinationen

Nationale und regionale Koordinationsstellen nehmen im Klima-Bündnis entsprechende Aufgaben bei der Zusammenarbeit mit den indigenen Partnern und der Unterstützung der Mitglieder wahr.

Sie arbeiten im Rahmen der Ziele, Grundsatzdokumente und Beschlüsse des Klima-Bündnis und müssen durch die Mitglieder in ihrem Einzugsgebiet im Sinne einer demokratischen Willensbildung legitimiert sein und gesteuert werden, und vom Vorstand anerkannt werden.

Ihre Strukturen und Aktivitäten müssen mit der Satzung des Klima-Bündnis konform sein. Falls nationale oder regionale Vereine geschaffen werden, müssen ihre Statuten die Übereinstimmung mit der Satzung des Klima-Bündnis / Alianza del Clima e.V. gewährleisten, insbesondere den gleichzeitigen Beitritt zum Klima-Bündnis / Alianza del Clima e.V.⁵

Nationale oder regionale Koordinationsstellen können unabhängig von der europäischen Ebene wirtschaften und über den europäischen Beitrag hinausgehende zusätzliche Beiträge erheben.

Arbeitsteilung und Zusammenarbeit der Koordinationsstellen

Grundsätzlich gilt das Subsidiaritätsprinzip.

Für die internationale Außendarstellung und politische Vertretung des Klima-Bündnis, die internationale Koordination, internationale Projekte, die politische Zusammenarbeit mit den indigenen Dachorganisationen sowie für die Koordination in den Ländern, in denen es keine nationalen Stellen gibt, ist grundsätzlich die europäische Ebene zuständig, es sei denn, es werden abweichende Regelungen vereinbart.

Näheres zur Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Europäischer Geschäftsstelle und nationalen Koordinationen wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

Das Gremium zur Zusammenarbeit der verschiedenen Koordinationsstellen ist der Europäische Koordinationsausschuss. Er fördert die Arbeit des Klima-Bündnis und kooperiert dazu mit den bestehenden Gremien.

Er unterstützt die Verwirklichung der Vereinsaufgaben, berät die bestehenden Gremien bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Klima-Bündnis und bei der Erarbeitung längerfristiger Arbeitsprogramme, macht die Besonderheiten und unterschiedlichen Erfahrungen aus der Arbeit in den einzelnen Mitgliedsländern für die europäische Ebene zugänglich und unterstützt die Abstimmung der Aktivitäten des Klima-Bündnis auf internationaler Ebene.

Aus jedem Land, in dem es Klima-Bündnis-Mitglieder gibt, werden in der Regel zwei VertreterInnen, vorzugsweise ein/e VertreterIn der Koordination und ein/e VertreterIn einer Mitgliedsgemeinde, in den Europäischen Koordinationsausschuss entsandt. Er trifft sich in regelmäßigen Zeitabständen zu einem Erfahrungsaustausch mit dem Vorstand.⁶

Weitere Gremien

Die Mitgliederversammlung des Klima-Bündnis richtet nach Bedarf Beiräte und thematische Arbeitskreise ein, die z. B. Empfehlungen an die Mitglieder oder Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung ausarbeiten können.



Klima-Bündnis

Geschäftsordnung

European Secretariat

Galvanistr. 28

D-60486 Frankfurt am Main

Tel +49-69-71 71 39-0

Fax +49-69-71 71 39-93

europa@klimabuendnis.org

www.klimabuendnis.org

⁵ Beschluss des Vorstandes vom Mai 2002 in Graz

⁶ Beschluss der Mitgliederversammlung Bonn 1997

Weitere Vereinbarungen

Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern

Der Bündnispartner der Mitglieder des Klima-Bündnis ist die Koordination der Indioorganisationen des Amazonasbeckens (COICA) und ihre Mitgliedsorganisationen. Die Zusammenarbeit erfolgt im Einvernehmen mit den Vorstandsgremien der COICA. Weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in einer gesonderten Vereinbarung mit COICA geregelt.

Außendarstellung des Klima-Bündnis und Nutzung des Logos

Die Nutzung des Klima-Bündnis-Logos bedarf der Absprache mit der europäischen Geschäftsstelle.

Stabile, innerhalb des Klima-Bündnis anerkannte, nationale oder regionale Koordinationen können in Absprache mit der europäischen Geschäftsstelle unter Nutzung des Bildelementes des Logos ein eigenes Logo in der Landessprache gestalten und in ihrem Einzugsgebiet die Nutzungsrechte sichern.

Ansonsten bleibt die Sicherung der Rechte, die Eintragung des gesamten Logos oder seiner Teile sowie seine Nutzung dem Klima-Bündnis / Alianza del Clima e.V. vorbehalten.

Für die Mitglieder sowie für Partnerschaften und Kooperationsprojekte gibt es spezielle Varianten des Logos:

Die im Folgenden aufgeführten Varianten können jederzeit von den Mitgliedern benutzt werden, um ihre Mitgliedschaft im Klima-Bündnis zu dokumentieren. COICA kann ebenfalls diese Logo-Varianten nutzen.⁷



Klima-Bündnis



Climate Alliance



Klima-Bündnis

Geschäftsordnung

European Secretariat

Galvanistr. 28

D-60486 Frankfurt am Main

Tel +49-69-71 71 39-0

Fax +49-69-71 71 39-93

europa@klimabuendnis.org

www.klimabuendnis.org

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2003 in Berlin.

⁷ Die Europäische Geschäftsstelle stellt die Dateien samt Erläuterungen zur Nutzung auf Wunsch zur Verfügung.